

### Komplexe Arbeitsweise des Staatsanwalts

Durch die Ermittlungen in dem Verfahren gegen die Mitglieder der LPG in W. wurden gleichzeitig nicht nur in der LPG eine Reihe von Gesetzesverletzungen aufgedeckt, sondern es wurde auch festgestellt, daß der Rat der Gemeinde seiner ihm nach dem Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht (§ 6 Abschn. I) und der Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe obliegenden Pflicht, die Genossenschaften zu unterstützen, nicht nachgekommen ist. Vom Staatsanwalt wurde deshalb beim Rat der Stadt ein Hinweis eingelegt, der alle im Strafverfahren aufgedeckten Mißstände in der LPG analysierte und das örtliche Organ auf seine gesetzlich festgelegten Pflichten zur Unterstützung der LPGs aufmerksam machte.

Da dem Staatsanwalt aus seiner Tätigkeit in der Allgemeinen Aufsicht bekannt war, daß die Unzulänglich-

keiten in der LPG in W. und die mangelnde Leitungstätigkeit des örtlichen Rates kein Einzelfall sind, wurde dem Vorsitzenden des Rates des Kreises eine Abschrift des Hinweises mit der Bitte übersandt, ihn in einer Ratssitzung zu erörtern und für seine Leitungstätigkeit gegenüber den Gemeinden und LPGs auszuwerten. Der Rat des Kreises wertete dann auch den Hinweis in einer Dienstbesprechung mit den Bürgermeistern aus.

Alle von der Staatsanwaltschaft und von den anderen Strafverfolgungsorganen im Einzelfall zu ergreifenden Maßnahmen müssen letztlich davon getragen sein, den Schutz des genossenschaftlich-sozialistischen Eigentums, als Teil der ökonomischen Basis unserer Arbeiter- und Bauern-Macht, wirksam zu gewährleisten, wobei nach den Strafmaßnahmen sehr sorgfältig zu differenzieren ist und die Feinde der sozialistischen Entwicklung der Landwirtschaft mit aller Härte zur Verantwortung gezogen werden müssen.

## Zur Diskussion.

HEINZ FRENZEL, wissenschaftlicher Oberassistent am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

## Die Rückgabe der im beschleunigten Verfahren verhandelten Strafsache durch das Rechtsmittelgericht

Das in NJ 1961 S. 759 veröffentlichte Urteil des Bezirksgerichts Schwerin vom 22. September 1961 — I BSB 14/61 — gibt Anlaß, sich nochmals<sup>6</sup> den schon wiederholt in dieser Zeitschrift behandelten Problemen des beschleunigten Verfahrens zuzuwenden.

Das Bezirksgericht vertritt die Auffassung, daß die erfolgreiche Einlegung eines Rechtsmittels zuungunsten des in einem beschleunigten Verfahren verurteilten Angeklagten im Falle einer Aufhebung des Urteils und der Zurückverweisung der Sache an das Kreisgericht die Überleitung des weiteren Verfahrens in ein ordentliches Strafverfahren bewirke. Die erneute Verhandlung vor dem Kreisgericht sei nach den allgemeinen Bestimmungen der Strafprozeßordnung durchzuführen und unterscheidet sich in keiner Weise von der Hauptverhandlung erster Instanz. Daraus ergebe sich auch die Möglichkeit, in der erneuten Verhandlung den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe zu verurteilen, die über den durch § 232 StPO gesetzten Rahmen von einem Jahr Freiheitsentzug hinausgeht.

Oggleich die Entscheidung hinsichtlich' der Begründung für die *Notwendigkeit* der Überleitung des beschleunigten Verfahrens in ein ordentliches Strafverfahren erster Instanz und der damit verbundenen Aufhebung der Begrenzung des Strafrahmens bejaht werden muß, wirft sie doch bezüglich der Art und Weise der Überleitung an das Kreisgericht eine wichtige Frage auf, deren Beantwortung nicht ohne weiteres zugestimmt werden kann.

\*

Bevor diese Frage behandelt wird, zunächst einige über das Urteil des Bezirksgerichts hinausgehende Bemerkungen zur Notwendigkeit der Aufhebung des im beschleunigten Verfahren ergangenen Urteils. In dem vom Bezirksgericht entschiedenen Fall wurde nämlich in der Protestschrift des Staatsanwalts trotz erkennbarer großer Gesellschaftsgefährlichkeit der strafbaren Handlungen nur die Bestrafung des Angeklagten zu der

im beschleunigten Verfahren zulässigen Höchststrafe von einem Jahr gefordert. Wie aus den Urteilsgründen hervorgeht, ging man dabei von der fehlerhaften Auffassung aus, daß auch bei Einlegung eines Rechtsmittels zuungunsten des im beschleunigten Verfahren verurteilten Angeklagten das Gericht in der erneuten Verhandlung an die durch § 232 StPO ausgesprochene Einschränkung des Strafrahmens gebunden bleibe.

Auch das beschleunigte Verfahren ist wie jedes andere Strafverfahren den Zielen des sozialistischen Strafprozesses unterworfen. Diese bestehen in der Feststellung der objektiven Wahrheit und in der gerechten Bestrafung des Schuldigen. Wo das durch ein beschleunigtes Verfahren nicht gewährleistet wird, ist dessen Durchführung nicht zuletzt auch deshalb fehl am Platze, weil Staatsanwalt und Gericht ihren Aufgaben insoweit nicht gerecht werden könnten. Unter diesen Gesichtspunkten begründet das Bezirksgericht die Notwendigkeit der Überleitung in ein ordentliches Strafverfahren und die Möglichkeit einer Bestrafung entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen damit, daß sonst „im Falle der Fortwirkung des § 232 StPO für den Staatsanwalt die erfolgreiche Einlegung eines Protestes immer dann ausgeschlossen wäre, wenn nach seiner Ansicht nur eine über einem Jahr Freiheitsstrafe liegende Strafe den Umständen des zu beurteilenden Falles gerecht wird“.

Zweifelloos muß man in derartigen Fällen auch aus dem vom Bezirksgericht erwähnten Grunde zu obigem Ergebnis kommen. Es zeigt sich, daß entweder bereits die Forderung des Staatsanwalts, ein beschleunigtes Verfahren durchzuführen, oder aber zumindest die Verurteilung zu einer sich im Rahmen des § 232 StPO bewegenden Freiheitsstrafe verfehlt war; es hätte also gar nicht erst zum beschleunigten Verfahren oder zur Verurteilung in diesem kommen dürfen.

Weil es durchaus möglich ist, daß sich Umstände, die eine über einem Jahr liegende Freiheitsstrafe erfordern, erst in der Hauptverhandlung herausstellen, ist in